

**Beteiligungsverfahren für die 2. Änderung des  
Bebauungsplans  
Nr.7 „Kleine Oker“  
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

**A. Von der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde abgesehen.**

**B. Von der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden gemäß § 4 (1) BauGB wurde abgesehen.**

**C. Die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

erfolgte vom **17. Juni bis einschließlich 17. Juli 2013** durch öffentlichen Aushang im Rathaus der Samtgemeinde Oberharz.

**Es ist keine Anregung eingegangen.**

**D. Die Beteiligung der betroffenen Behörden gemäß § 4 (2) BauGB**

erfolgte mit **Anschreiben nebst Anlagen am 7. Juni 2013** mit Stellungnahme-Frist bis zum **17. Juli 2013**.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben (Wortlaut siehe Abwägungstabelle):

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| ➤ <b>Abwasserbetrieb/ Baubetriebshof der Samtgemeinde Oberharz</b> | Schreiben vom 12. Juni 2013 |
| ➤ <b>Harzwasserwerke</b>   | Schreiben vom 28. Juni 2013 |
| ➤ <b>Landkreis Goslar</b>  | Schreiben vom 16. Juli 2013 |

Folgende Träger öffentlicher Belange haben schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| ➤ <b>Harz Energie Netz GmbH</b>                      | Schreiben vom 1. Juli 2013 |
| ➤ <b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b> | Schreiben vom 9. Juli 2013 |

Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie zu den Planungsabsichten keine Anregungen vorzubringen haben:

- **Forstamt Altenau**
- **Landesamt für Geoinformation, Landentwicklung Niedersachsen**
- **Samtgemeinde Oberharz, Sachgebiet 37 (Brandschutz)**

## D. Beteiligung der Behörden vom 17. Juni bis einschließlich 17. Juli 2013

Folgende betroffenen Behörden und andere Träger öffentlicher Belange haben sich zur Planung geäußert:

### 1. Abwasserbetrieb der Samtgemeinde Oberharz

Schreiben vom 12. Juni 2013

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
Auf Grund der erschwerten Zufahrtssituation und Lage ist es aus Sicht der Eigenbetriebe BBH und ASO der Samtgemeinde Oberharz im Hinblick auf Winterdienst und Kanalunterhaltung wichtig, dass die Grundstückszufahrt sowie die auf dem Grundstück vorhandenen und für die Erschließung noch zu errichtenden Kanalanlagen als Privatanlagen verbleiben.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Festsetzungsbedarf.</b> Es ist nicht vorgesehen, im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 öffentliche Verkehrsflächen zu schaffen.

### 2. Harzwasserwerke

Schreiben vom 28. Juni 2013

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Die von Ihnen beschriebene Baumaßnahme befindet sich in der Wasserschutzzone Grane IIIC der Okertalsperre.</p> <p>Das Plangebiet beinhaltet „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ (siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7). Eingriffe in den belasteten Oberboden sind so weit als möglich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind die Bodeneingriffe so durchzuführen, dass keine Beeinträchtigungen der Gewässer bzw. des Grundwassers erfolgen. Überschussboden ist ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. umweltverträglich zu beseitigen (siehe Bodenplanungsgebietsverordnung).</p> <p>Aus Sicht des Gewässerschutzes sind folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die an dem Bauvorhaben beteiligten Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sich die Baustelle in einem Wasserschutzgebiet befindet. Sie sind unter diesen Umständen zu besonderer Sorgfalt zu verpflichten. Dies gilt ganz besonders für den Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Betriebsstoffen (z. B. Treibstoff u. ä.).</li><li>• Sofern bei dem Bauvorhaben Recyclingmaterial verwendet werden soll, ist sicherzustellen, dass nur inertes Material zum Einsatz kommt.</li><li>• Die Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist auf den Baugrundstücken möglich.</li><li>• Eine Versickerung über Schluckbrunnen und Schächte ist auszuschließen.</li><li>• Die Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können, ist in Trinkwasserschutzgebieten verboten.</li></ul> <p>Weiterhin sind alle Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung der Granetalsperre zu beachten.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit dem Boden ist hinreichend in höherrangigem Recht geregelt; es bedarf zusätzlichen keiner Regelung durch den Bebauungsplan.</b></p> <p><b>Die von den HWW geforderten Hinweise sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung,</b> sondern der Vollzugsebene bei konkreten Baumaßnahmen. Bei Bedarf wird der Landkreis Goslar als zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde / Untere Bodenschutzbehörde solche Hinweise an die Bauherren geben.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Festsetzungsbedarf.</b> Die Wasserschutzgebietsverordnung ist eine eigenständige Rechtsquelle und automatisch zu beachten.</p>

### 3. Landkreis Goslar

Schreiben vom 16. Juli 2013

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p><b>Abfallwirtschaft:</b></p> <p>Die Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt laut Planzeichnung über die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche. Diesbezüglich bitte ich den <b>Hinweis der für die Abfallentsorgung zuständigen Kreiswirtschaftsbetriebe</b> Goslar zu beachten: Nach RAS-E/EAE 85 (Richtlinie für Anlagen von Straßen; Teil: Erschließung) sind Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen so zu bemessen, dass unsere Fahrzeuge in einem Zug wenden können. Der Durchmesser von Wendeanlagen muss daher mindestens 20 m zuzüglich einer Überstreiffläche von 1,50 m, die von festen Einbauten freizuhalten ist, betragen. Wegen der besonderen fahrgeometrischen Eigenschaften für links einschlagende Fahrweise sind asymmetrische Wendeanlagen anzulegen. Werden kleinere Wendeanlagen geplant und gebaut, gelten diese als Stichstraßen und sind somit für Müllsammelfahrzeuge nicht befahrbar. <b>Die Anlieger müssen dann nach § 17 Abs.6 Abfallsatzung ihre Abfallbehälter an der nächsten für Müllsammelfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Straße bereitstellen.</b></p> <p><b>Denkmalrecht:</b></p> <p><b>Im Plangeltungsbereich sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.</b> Der östliche Randbereich des Gebietes wird jedoch leicht von der <b>Pufferzone des „Kleinen Okerteiches“</b> gestreift, der zum <b>Weltkulturerbe Oberharzener Wasserwirtschaft</b> gehört. Da hiervon hauptsächliche Grundstücksteile berührt sind, die außerhalb der überbaubaren Fläche liegen, bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Festsetzungsbedarf.</b> Die Planung geht davon aus, dass die Hinterlieger (zur Zeit zwei Grundstücke) ihre Abfallbehälter zur Gemeindestraße „Kleine Oker“ bringen. Es wäre völlig unverhältnismäßig, für diese Grundstücke eine normgerechte Wendeanlage zu bauen, damit das Müllsammelfahrzeug direkt zu ihnen käme.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Festsetzungsbedarf.</b></p>